

Hausanschrift:
Lorentzendam 16
D-24103 Kiel

Vereinsregister: Kiel VR 2794 KI
Steuernummer: 20/290/75910

Der BUND ist anerkannter
Naturschutzverein nach
§ 63 Bundesnaturschutzgesetz

An

PROKOM Stadtplaner und Ingenieure GmbH

Elisabeth-Haseloff-Str. 1

23564 Lübeck

**Bund für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland e.V.**

**Landesverband
Schleswig-Holstein e.V.**

Kreisgruppe
Herzogtum Lauenburg
Uta von Bassi
E-Mail; vonbassi@freenet.de
Tel. 04541/82738

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum: 9.5.2023

Betr. 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Dorf- und Tourismuszentrum“ Mustin

Der BUND bedankt sich für die Zusendung der Unterlagen und nimmt wie folgt Stellung:

In der Begründung zur Änderung des Bebauungsplans wird angeführt:

„Ziel der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Dorf- und Tourismuszentrum ist die **Ergänzung** des Nutzungskataloges innerhalb des Sondergebietes Dorf- und Tourismuszentrum durch die planungsrechtliche Zulässigkeit einer Essensausgabe, Essenzubereitung und den Verkauf innerhalb des bestehenden Umkleidehauses.“ (S. 13)

Der BUND kann die Begründung der Ergänzung nicht nachvollziehen, denn das sich auf dem Gelände befindliche Gastronomie- und Beherbergungsgebäude steht z. Z. leer, von Ergänzung kann also keine Rede sein. Nach der Corona-Zeit haben es Gastronomiebetriebe schwer, und es ist fraglich, ob ein weiteres Angebot, das ja auch Konkurrenz bedeuten würde, die weitere Nutzung des vorhandenen Betriebes nicht erschweren oder sogar verhindern würde. Der BUND regt also an, das bestehende Gastronomieangebot zu favorisieren bzw. zu stärken und nicht durch Konkurrenz zu schwächen. Daraus folgt, das Umkleidegebäude in seiner jetzigen Funktion zu belassen. Es wäre doch widersinnig, ein kleines Gebäude umzubauen, um dann ein sehr viel größeres mit derselben Funktion leer stehen zu haben.

Das manchmal Planungen nicht zu den erwarteten Ergebnissen führen, kann man an dem Dörpshus auf dem Planungsgebiet sehen, das als Gemeinschaftshaus gedacht ist, jetzt aber vom Kindergarten und in Zukunft als Tagungsstätte genutzt werden soll.

Zusätzlich sprechen schwerwiegende umweltfachliche Gründe gegen die Eröffnung eines Gastronomiebetriebes direkt am Ufersaum des Kleinen Mustiner Sees. Wie in der Stellungnahme des BUND zum Bau des Feuerwehrgebäudes auf demselben Plangebiet bereits ausgeführt, liegt dieses Plangebiet **innerhalb** eines Natura 2000 Gebietes, denn ganz Mustin wird von NSGen umschlossen.

Ein Heranrücken an den Mustiner See, der selbst zur Biotopverbundachse gehört, verbietet sich also schon aus Naturschutzgründen und ist ja auch, wie oben ausgeführt, kontraproduktiv, denn es gibt bereits ein Gebäude extra für diesen Zweck, das einen deutlich weiteren Abstand zum Seeufer hat und daher für die sensible Naturlage sehr viel besser geeignet ist.

In den Unterlagen auf S. 5 wird ausgeführt:

„Durch die Änderung des Bebauungsplanes werden keine Vorhaben begründet, die der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. Darüber hinaus bestehen **keine Anhaltspunkte** für die Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB genannten Schutzgüter, die der Anwendung des § 13 BauGB entgegenstehen würden.“

Dem widerspricht der BUND. Ein beschleunigtes Verfahren lässt sich u.E. nicht rechtfertigen. In dem oben angesprochenen Paragraphen steht:

„§1 Abs. (6) Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: (...)

Nr. 7 die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere

(...)

b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes

U.E. kann auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht verzichtet werden, da Natura 2000 Gebiete betroffen sind. Auf drohende Strafverletzungsverfahren durch die EU bei Verschlechterung der Natura 2000 Gebiete hat der BUND in seiner Stellungnahme zum Feuerwehrhaus bereits hingewiesen und wiederholt diesen Hinweis an dieser Stelle noch einmal.

Der Uferbereich des Mustiner Sees hat durch die Steganlage bereits gelitten (Rückgang des Schilfgürtels) und an der Seeseite zur Dorfstraße hin ist ein erheblicher Rückgang des Röhrichts zu verzeichnen. Zieht man zusätzlich in Betracht, dass durch eine Realisierung des Feuerwehrgebäudes die Ausgleichsflächen des Dörphuses z.T. überbaut werden, wird die Biotopverbundachse in nördlicher **und** südlicher Richtung geschädigt - und somit der Zustand des Natura 2000 Gebietes.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung hat u.a. folgendes Ziel: eine Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Satz 1 ermittelt wurden; hierzu gehören folgende Angaben:

a) eine Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, und eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung, soweit diese Entwicklung gegenüber dem Basisszenario mit zumutbarem Aufwand auf der Grundlage der verfügbaren Umweltinformationen und wissenschaftlichen Erkenntnisse abgeschätzt werden kann;

b) eine Prognose (...) **der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete** unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz

Der BUND weist auf die Kumulierung der negativen Folgen beider Bauvorhaben hin und fordert deshalb eine Umweltverträglichkeitsprüfung. Zusätzlich ist anzumerken, dass Mustin bisher die

Umsetzung von Naturschutzauflagen nicht zuverlässig umgesetzt hat. In den Planungsunterlagen ist zu lesen:

„Im Planteil Einzelziele und Maßnahmen ist für den **südlichen Bereich** des Dorf- und Tourismuszentrums ein **Widerspruch der Unteren Naturschutzbehörde** benannt, der sich auf die durch die Gemeinde nicht vorgenommene Darstellung von Biotopverbundflächen bzw. von Eignungsflächen für den Biotopverbund bezieht. Das Plangebiet wurde gemäß den seinerzeitigen Zielen des Bebauungsplanes Nr. 4 "Dorf- und Tourismuszentrum" entwickelt.“

Der BUND macht darauf aufmerksam, dass in eben diesem südlichen Bereich der Gastronomiebetrieb eröffnet werden soll, wo eigentlich eine Biotopverbundfläche ausgewiesen werden sollte. Mustin hat eine Verantwortung für die Umsetzung der textlichen Festsetzungen der B-Pläne und ist für ein sachgerechtes Monitoring zuständig. Bei Begehung des Geländes fällt z.B. auf, dass die Ruderalfläche auf dem Plangebiet auf den Stock gesetzt worden ist. Hier fragt sich der BUND, ob das Vorgehen den Pflegevorgaben entspricht, denn in den zur Verfügung gestellten Unterlagen ist hierzu nichts zu finden, allerdings wird eine Sukzessionsfläche als Grünflächenmosaik genannt. Hier wäre also zu klären, wie dieses Grünflächenmosaik zu pflegen ist, oder ob gar nichts gemacht werden soll (Sukzession). Hierzu müsste die UNB Auskunft geben können.

Der BUND bittet um die Mitteilung der Abwägungsergebnisse. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Uta von Bassi, Mitglied im Kreisvorstand des BUND Herzogtum Lauenburg